

Satzung der Fördergemeinschaft Grundschule Hüttener Berge

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft trägt den Namen „Fördergemeinschaft Grundschule Hüttener Berge“
2. Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in 24358 Ascheffel, Schulberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Die Gemeinschaft sieht ihre Aufgabe darin, den Bildungsauftrag der Grundschule Hüttener Berge durch geeignete ideelle und materielle Hilfestellungen zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
3. Der Vorstand der Gemeinschaft kann zur Erfüllung des in der Satzung beschriebenen Zwecks Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen, die dem Zwecke der Fördergemeinschaft dienen, durchführen.
4. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Gemeinschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft können Einzelpersonen juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Wird durch den Vorstand eine Mitgliedschaft abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliedergemeinschaft entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 4 Beiträge

1. Der Mindestbeitrag pro Schuljahr für das erste Kind, welches die Grundschule Hüttener Berge besucht, beträgt 18,00 Euro, für das zweite Kind beträgt der Mindestbeitrag 12,00 Euro. Für passive Mitglieder beträgt der Mindestbeitragssatz 12,00 Euro pro Schuljahr. Nach Verlassen der Schule ändert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, der Status automatisch in eine passive Mitgliedschaft. Der Beitrag ist bei Eintritt in die Gemeinschaft immer für das volle Schuljahr zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal für das laufende Jahr abgebucht. Die Beiträge werden grundsätzlich per erteilte Einzugsermächtigung eingezogen. Andere Zahlungsweisen stellen Ausnahmen dar und sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte, bleibt aber in dem laufenden Schuljahr Beitragsschuldner. Eine Aufrechnung einer bereits geleisteten Beitragszahlung wird

ausgeschlossen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Seite 1 von 3

Fassung November 2025

3. Wird ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, so hat das Mitglied das Recht, in der nächsten dem Ausschluss folgender Mitgliederversammlung, Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 Organe

1. Organe der Gemeinschaft sind a. der Vorstand und b. die

Mitgliederversammlung. § 7 Ordentliche und außerordentliche

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert, mindestens einmal jährlich. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahmen des Jahresberichtes durch den Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b. Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Vorschläge über die Nutzung der Gelder in Abstimmung mit der Schule
 - g. Auflösung der Gemeinschaft
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorstand abzuzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, bei Familien einer, ein Stimmrecht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Seite 2 von 3

Fassung November 2025

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens** drei gleichberechtigten Mitgliedern. 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gemeinschaft.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu tätigen.
4. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vermögens.
2. Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 4. Der Vorstand kann über Anträge der Schule über förderungsfähige Vorhaben bis zu einer Höhe von **1000,00 Euro** ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung allein entscheiden.

§ 12 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft ist die Anwesenheit 2/3 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
6. Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Grundschule Hüttener Berge.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 28.02.2008 in Kraft.

